

Beantragung von SprachmittlerInnen für die ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in Hamburg

Hinweise zum Antragsverfahren

1. Voraussetzungen für die Beantragung

1.1 Antragsteller: Wer darf eine/n SprachmittlerIn beantragen?

Einen Antrag auf SprachmittlerInnen dürfen stellen:

- Psychologische/r PsychotherapeutIn
- Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn
- Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Facharzt/-ärztin mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie
- Facharzt/-ärztin für Psychosomatische/ Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt/-ärztin mit der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
- PsychotherapeutIn in Ausbildung
- Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn in Ausbildung
- Arzt/Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt (der o.g. Fachrichtungen)

Allerdings gilt dies nur, sofern die oben aufgeführten Berufsgruppen den Antrag für die Behandlung in einem der folgenden beruflichen Kontexte stellen:

- Niedergelassen in eigener Praxis oder Privatpraxis (inklusive Kostenerstattungsverfahren)
- Im Angestelltenverhältnis in einer Praxis oder einem MVZ
- In der Institutsambulanz oder Lehrpraxis eines anerkannten Ausbildungsinstitutes für Erwachsenen-Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Rahmen der Praktischen Ausbildung/Weiterbildung und unter Supervision

Ausgeschlossen von einer Vermittlung und Kostenübernahme einer/s Sprachmittlerin/-mittlers sind folgende Einrichtungen:

- Allgemeine und Psychiatrische Kliniken, sowie deren Psychiatrische Ambulanzen
- Beratungsstellen
- Unterkunftseinrichtungen (z.B. Fördern und Wohnen)

Ausgeschlossen werden neben den oben genannten Einrichtungen ebenfalls alle Personen und Einrichtungen, für die die Finanzierung von Sprachmittlungskosten in der ambulanten Behandlung über andere (Förder-)Mittel sichergestellt ist (Hinweis: Bei hinreichender Begründung kann die Finanzierung in Ausnahmefällen übernommen werden).

Der Behandlungsort muss Hamburg sein.

1.2 Antragsinhalt: Wofür darf ein/e Sprachmittler/in beantragt werden?

- Psychotherapeutische Sprechstunde
- Akutbehandlung
- Probatorische Sitzungen

- Kurzzeittherapie 1 und 2
- Langzeittherapie
- Therapieverlängerung
- Gespräche mit Bezugspersonen im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychotherapie
- Termin(e) bei einem niedergelassenen Facharzt/-ärztin der o.g. Fachrichtungen

2. Prozedere

2.1 Antragstellung

Der Antrag wird von der/dem jeweiligen PsychotherapeutIn oder Fachärztin/-arzt in schriftlicher Form mithilfe eines vorgefertigten Formulars (siehe Anlage 1) direkt bei der Psychosozialen Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI per E-Mail (sprachmittler@segemi.org) oder postalisch (Psychosozialen Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI, Sprachmittlerpool, Adenauerallee 10, 20097 Hamburg) gestellt.

Der Antrag darf gestellt werden, sobald die mündliche oder schriftliche Terminanfrage von einer/einem Patientin/en (oder einer entsprechenden betreuenden Privatperson/Organisation) eingegangen ist bzw. die Vereinbarung für weitere Termine getroffen wurde.

2.2 Antragsbewilligung

Der Antrag wird von der Projektkoordinatorin geprüft und die/der AntragstellerIn schriftlich über das Ergebnis der Prüfung informiert (Bewilligungsbescheid/Ablehnungsbescheid). Die Bewilligung gilt im Regelfall ab Ausstellungsdatum des Bescheids.

Ausnahme: Bei von dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. der Krankenkasse zu bewilligenden Psychotherapien gilt die Übernahme der Sprachmittlungskosten frühestens ab Bewilligungsdatum der Krankenkasse oder Sozialbehörde (eine Ausnahme bilden hier die Sprechstunde und Akutbehandlung).

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es sich zunächst um ein befristetes Modellprojekt handelt (Projektende: 31.12.2018). Daher können möglicherweise Anträge ab einem gewissen Zeitpunkt nur eingeschränkt oder gar nicht mehr bewilligt werden, obwohl die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge können nur in dem Maße bewilligt werden, wie die entsprechenden Gelder zur Verfügung stehen. SEGEMI Seelische Gesundheit • Migration und Flucht e.V. setzt sich frühzeitig dafür ein, dass das Modellprojekt verlängert wird.

3. SprachmittlerInnen

3.1 Vermittlung

Die/der AntragstellerIn gibt bei Beantragung alle notwendigen Informationen zu der/dem benötigten SprachmittlerIn an. Die Projektkoordinatorin wählt auf Basis dieser Informationen eine/n geeignete/n SprachmittlerIn aus, informiert diese/n über den Auftrag und lässt der/m AntragstellerIn die notwendigen Kontaktdaten zukommen. AntragstellerIn und SprachmittlerIn verständigen sich anschließend direkt miteinander über einen Termin. *Hinweis: Sollte die/der AntragstellerIn bereits mit einer/m SprachmittlerIn zusammenarbeiten, die/der nicht in dem „Sprachmittlerpool“ von SEGEMI enthalten ist, gibt es die Möglichkeit diese/n SprachmittlerIn in den Pool aufzunehmen und anschließend für die gewünschte Behandlung als SprachmittlerIn einzusetzen.*

Sollte sich während der Arbeit mit der/dem SprachmittlerIn herausstellen, dass diese/r aus gewichtigen Gründen nicht für die Zusammenarbeit geeignet ist oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, wird sich SEGEMI um die Vermittlung einer/s alternativen Sprachmittlers/-mittlerin bemühen.

3.2 Kostenübernahme

SEGEMI schließt mit der/dem jeweiligen SprachmittlerIn einen Honorarvertrag ab. In diesem wird u.a. die Bezahlung geregelt. Vergütet werden die einzelnen Einsätze auf monatlicher Basis. Die/der AntragstellerIn trägt somit keine Verantwortung für die Bezahlung der/des Sprachmittlers/-mittlerin.

3.3 Schweigepflicht

Jede/r SprachmittlerIn unterschreibt im Vertrag mit SEGEMI auch eine Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Einsätze. Der/dem AntragstellerIn/-steller ist es freigestellt, der/dem SprachmittlerIn zusätzlich eine eigene Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht vorzulegen und diese unterschreiben zu lassen.

3.4 Sicherstellung Terminwahrnehmung

Es ist Pflicht der/des AntragsstellerIn/-stellers, der/dem SprachmittlerIn anhand eines vorgefertigten Nachweises (Anlage 2) mit einer Unterschrift die Terminwahrnehmung zu bestätigen. Dieser Nachweis dient der/dem SprachmittlerIn als Grundlage für die Rechnungstellung bei SEGEMI.

3.5 Evaluation

Die/der AntragsstellerIn verpflichtet sich, nach dem ersten, spätestens aber dem zweiten gemeinsamen Termin einen kurzen Evaluationsbogen (Anlage 3, folgt) zur Zusammenarbeit mit der/dem SprachmittlerIn, sowie zur Organisation nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und an die Psychosozialen Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI zu senden. Zusätzlich kann gegebenenfalls mündlich oder schriftlich eine Rückmeldung gegeben werden.

Nach Abschluss der Behandlung verpflichtet sich die/der AntragstellerIn erneut, einen Evaluationsbogen (Anlage 4, folgt) auszufüllen und an die Psychosozialen Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI zu senden.

Dieses Vorgehen dient zum einen der Qualitätssicherung als auch der Evaluation des Modellprojekts.

Stand: 01.09.2017